

allgemeinen Bildung durchgeführt. Für alle während der Zeit des Strafvollzuges erreichten Qualifikationen sind Nachweise durch die aus- und weiterbildenden Institutionen auszustellen. Aus ihnen darf nicht ersichtlich sein, daß diese Qualifikationen während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erworben wurden.

(4) Zur Unterstützung der positiven Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen sind im Rahmen der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit Maßnahmen der kulturellen Erziehung, insbesondere der Selbstbetätigung und sportliche Übungen durchzuführen. Besonders zu fördern ist das Lesen von Büchern aus den Bibliotheken der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(5) Mit Strafgefangenen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden differenzierte kulturell-erzieherische Maßnahmen durchgeführt.

1. Die staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung ist gemäß §§ 5 und 8 fester Bestandteil der Erziehung im Strafvollzug. Mit den Regelungen von § 26 werden ihr spezielles Anliegen und die demgemäß durchzuführenden Maßnahmen gekennzeichnet (s. dazu auch Anl. 9).

Aus der im **Abs. 1** formulierten Zielstellung leitet sich die Bedeutung und der Platz der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung im einheitlich zu gestaltenden Erziehungsprozeß ab. Sie sind ihrem Wesen und Inhalt nach in umfassender Weise die den Erfordernissen der Erziehung im Strafvollzug entsprechende spezifische Form der **politisch-ideologischen Arbeit** mit den Strafgefangenen und unmittelbar auf deren **Bewußtseinsentwicklung** gerichtet.

Die staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung durchdringt den Erziehungsprozeß in seiner Gesamtheit und ist jeder Erziehungsmaßnahme immanent. Sie trägt in Einheit und Wechselwirkung vor allem mit der Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und der Erziehung zur Ordnung und Disziplin maßgeblich dazu bei, solche Bewußtseinsveränderungen bei den Strafgefangenen zu erreichen, daß sie künftig die Gesetze des sozialistischen